

Verein Rigi-Kinder

Vereinsstatuten

gültig ab 19.01.2019

Verein Rigi-Kinder mit Sitz auf Rigi Kaltbad

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Rigi-Kinder“ besteht ein Verein mit Sitz auf Rigi Kaltbad, Gemeinde Weggis im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist konfessionell und politisch neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck

Der Verein ist die Trägerschaft einer Rigischule auf Rigi Kaltbad. Die Schule soll als Ausgangspunkt für eine belebte Dorfgemeinschaft in einer peripheren und touristisch geprägten Bergregion und einer nicht elitären, naturbezogenen „Schule für alle“ dienen. Sie orientiert sich an den Lerninhalten des Lehrplans des Kantons Luzern. Ein Anschluss an eine andere Schule ist zu jeder Zeit gewährleistet. Der Verein Rigi-Kinder ist der Vertragspartner für Lehrpersonal und Andere. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und Leitung der Rigischule.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche dem Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3.1. Mitgliederkategorien

Wir unterscheiden fünf Mitgliederkategorien:

- a) Vereinsmitglied
- b) Fördermitglied
- c) Familienmitgliedschaft
- d) Jugendmitglied (beitragsbefreit bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ohne Stimmberechtigung, ohne Antragsrecht)
- e) Ehrenmitglied(beitragsbefreit)Sie werden vom Vorstand bestimmt

3.2. Eintritt

Der Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

3.3. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle zahlungspflichtigen Mitglieder werden bei einer Veränderung der Zahlungshöhe rechtzeitig informiert.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3.5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die Mitgliederversammlung hin möglich. Der Austritt muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht einbezahlt, kann ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Im Übrigen gilt der Art.73 ZGB.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

4.1. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder aus wichtigen Gründen auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder ein. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 21 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

4.1.1. Die Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über das Budget
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren;
- f) Behandlung von Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte, Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;

4.1.2. Anträge

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

4.1.3. Stimmrecht und Beschlussfassung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern diese Statuten nicht ein anderes Quorum vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmenrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Dècharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmenrecht ausgeschlossen.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Der Vorstand besorgt die statutarisch zugewiesenen und durch die Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Ausserdem handelt der Vorstand selbständig im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins Rigikinder resp. der Rigischule nach Aussen;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Besorgung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Budgets, Aufstellung des Schulbudgets;
- d. Anstellung der Lehrpersonen und Assistenten;
- e. Rechnungsstellung von Schulbeiträgen und Mitgliederbeiträgen;
- f. Durchführung / Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- g. Die Festlegung und Umsetzung des Jahresprogramms;
- h. Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 5'000 im Einzelfall;
- i. Beizug von Spezialisten und Sachverständigen;
- j. Einsitznahme und Ernennung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen die zur Schulpflege, der Schulorganisation, der Ausrichtung von Festivitäten und der Akquise von Stiftungsgeldern eingesetzt werden;
- k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Buchführung;
- m. Erlass von Reglementen;

Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

4.3. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird alljährlich durch die Revisionsstelle geprüft.

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 3 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

5. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, Spendengeldern, andere finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen der Mitglieder und allenfalls weiteren Institutionen resp. Stiftungen, Vermächtnissen und staatlichen Geldern. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Für die Verbindlichkeit des Vereins resp. der Rigischule haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zu Gunsten einer Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

7. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie angestellten Personen oder Dienstleistern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 05.09.2005 und treten mit Datum der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19.01.2019 durch Zustimmung von einem Drittel aller Mitglieder in Kraft.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Gabriella Egger Vörös

Marianne Camenzind

Ort, Datum

In den Statuten wird aufgrund der besseren Leserlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Natürlich ist damit auch immer die weibliche Form eingeschlossen.